

Stellungnahme

der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

zum Entwurf einer Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. begrüßt als Kinderschutzorganisation die vorgesehene Änderung des Strafgesetzbuches.

Neben der Strafbarkeit der Verbreitung solcher Inhalte, die als Anleitung zur Durchführung der rechtswidrigen Katalogtaten geeignet und dazu bestimmt sind, die Bereitschaft anderer zur Begehung der Katalogtaten zu fördern oder zu wecken, wird auch die Verbreitung neutraler Inhalte unter Strafe gestellt, wenn ihre Veröffentlichung mit der Absicht erfolgt, die Bereitschaft anderer zur Begehung der Katalogtaten zu fördern oder zu wecken. Ebenso werden Abruf, Besitz, Zugänglichmachung für Dritte und die Besitzverschaffung für Dritte von der Norm erfasst.

Der § 176e StGB schließt damit bestehende Gesetzeslücken in diesem Bereich.

Mit seiner Einführung werden langjährige Forderungen der Strafverfolgungsbehörden und uns Kinderschützern umgesetzt.

Allerdings ist der vorgesehene Strafraum nach unserer Einschätzung zu gering. Die Schäden an Körper und Seele eines hilflosen Kindes sind verheerend, wenn die Anleitung umgesetzt wird. Schon allein die menschenverachtende Sprache der Inhalte, die Kinder auf Objekte sexuellen Missbrauchs reduzieren oder Missbrauchshandlungen an Kindern verharmlosen, sind eine erhebliche Störung des öffentlichen Friedens.

Zwar wird mit dem strafbaren Anleiten zu Straftaten die Strafbarkeit weit in das Vorfeld einer eigentlichen Tatbegehung gerückt, weshalb der Strafraum vorliegend nicht zu hoch angesiedelt werden kann. Wir halten aber einen Strafraum von 5 Jahren für eine Tatbegehung nach Absatz 1 und 2 und von 4 Jahren für eine Tatbegehung nach Absatz 3 für angemessen.

Nur so wird eine ausreichende Abschreckung erzielt und dem Kinderschutz Rechnung getragen.

Heino Qualmann
Vorstandsvorsitzender